

167. 1. Muß zur Verhängung einer Strafe wegen Maischsteuer-Defraudation der Rauminhalt der mißbrauchten Bottiche festgestellt werden?  
2. Hat der Strafrichter über die Nachzahlung der umgangenen Steuergesälle zu entscheiden?

3. In welcher Weise ist den mehreren Beteiligten die Kontraventions-Geldstrafe aufzuerlegen und die an die Stelle zu setzende Freiheitsstrafe zu bestimmen?

4. Kann, wenn an die Stelle der durch Defraudationen verwirkten Geldstrafen zwei Jahre Gefängnis gesetzt sind, daneben noch auf eine Freiheitsstrafe an Stelle der Kontraventions-Geldstrafe erkannt werden?

Steuer-Ordn. v. 8. Februar 1819 §. 61 (Preuß. G. S. S. 102); Kabinetts-Ordre vom 10. Januar 1824 Nr. 5 (v. Kamph, Annal. Bd. 8 S. 48); Preuß. A. L. R. II. 14. §§. 78. 79; Gef. v. 21. September 1860 wegen Abänderung des §. 83 der Steuerordn. §. 2 (Preuß. G. S. S. 433).

St. G. B. §. 78.

St. P. O. §§. 266. 377 Nr. 7.

II. Straffenat. Urtr. v. 11. März 1881 g. R. Rep. 334/81.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Strassburg i. Wpr.

Aus den Gründen:

„Begründet ist der mit der Rüge eines Verstoßes gegen §. 266 St. P. O. verbundene, an den §. 78 St. G. B.'s anknüpfende materielle Angriff, vermöge dessen die geschehene Gesetzesanwendung nach allen Richtungen der Prüfung des Revisionsrichters unterfällt.

Der erste Richter stellt thatsächlich fest, daß die drei Angeklagten K., C. und P. vom 11. November 1879 bis 13. Januar 1880 zu S. als Branntweimbrenner täglich Einmischungen vorgenommen haben, welche den Steuerbeamten gar nicht angesagt waren, und zwar in der Absicht einer Verkürzung der Steuer und gemeinschaftlich. Durch die auf Grund der gutachtlichen Aussage des Obergrenzkontrolleurs P. für erwiesen erachtete Thatsache, daß der Bottich Nr. 1 — 20 mal, Nr. 2 — 4 mal, Nr. 3 — 16 mal, Nr. 4 — 20 mal, Nr. 5 — 3 mal, Nr. 6 — 18 mal, Nr. 7 — 20 mal, Nr. 8 — 4 mal, Nr. 33 — 17 mal und das Maischreservoir 64 mal mißbraucht worden, erklärt der erste Richter in den Urteilsgründen die im Tenor als defraudiert bezeichnete Steuersumme von 8 695,50 M. für gerechtfertigt, ohne diesen der erkannten Strafe zum Grunde gelegten Betrag näher zu begründen. Damit ist jedoch für die Gesetzesanwendung ausreichende Grundlage nicht geschaffen. Die durch die Kabinettsordre vom 10. Januar 1824 eingeführte Maischbottichsteuer wird nach dem Rauminhalte

der zur Einmischung oder Gärung der Malze benutzten Gefäße berechnet. Zur Ermittlung eines zu entrichtenden Steuerbetrages bedarf es daher der Feststellung des maßgebenden Rauminhaltes. Nach dieser Richtung fehlt es in dem angefochtenen Urteil an jedem Anhalt und daher an den erforderlichen Entscheidungsgründen (§§. 266. 377 Nr. 7 St. B. O.). Insofern aber die in der Kabinettsordre vom 10. Januar 1824 Nr. 5 und in §. 61 Abs. 1 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestimmte Defraudationsstrafe verhängt worden ist, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen festgestellt sind, ist auch das Strafgesetz durch unrichtige Anwendung verletzt.

Der erste Richter spricht in der Urteilsformel die Angeklagten der wiederholten Malzsteuer-Kontravention und Defraudation schuldig, läßt aber aus den Urteilsgründen nicht erkennen, ob er eine Mehrheit selbständiger Handlungen — und wie viele —, oder aber ein einheitliches, durch die Zeit vom 11. November 1879 bis 13. Januar 1880 fortgesetztes Vergehen als vorliegend angenommen hat. Auch hierüber bedurfte es eines ausdrücklichen Ausspruches; denn wenngleich die in dem Vierfachen der ungangenen Steuer bestehende Defraudationsgeldstrafe sich für beide Fälle im Resultate gleichstellt, so ist, wenn nur ein Vergehen vorliegt, das höchste Maß der für den Unvermögensfall an die Stelle zu setzenden Freiheitsstrafe nach der Kabinettsordre vom 23. Januar 1838 auf ein Jahr — wenn nicht Rückfall vorliegt — zu bestimmen, während, wenn mehrere durch selbständige Handlungen begangene Defraudationen vorliegen, der für jede derselben auszumessende Betrag der Geldstrafe, je nachdem derselbe auf mehr als 150 M. sich beläuft oder nicht, nach §. 1 St. G. B.'s darüber entscheidet, ob ein Vergehen oder eine Übertretung vorhanden, ob demnach für den Unvermögensfall nach den Grundsätzen des §. 28 das Gefängnisstrafe oder Haft an die Stelle zu setzen ist und der zulässige Höchstbetrag der an die Stelle der Geldstrafen tretenden Freiheitsstrafe dann sich nach §. 78 Abs. 2 St. G. B.'s bestimmt, also niemals zweijährige Freiheitsstrafe übersteigen darf.

Weiter hat der erste Richter darin gefehlt, daß er den Angeklagten die gemeinschaftliche Nachentrichtung der einfachen defraudierten Gefälle von 8 695,50 M. auferlegt hat; dann behufs Verhängung der nach der Kabinettsordre vom 10. Januar 1824 und §. 61 Abs. 1 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 eintretenden Defraudationsstrafe

haben die Gerichte zwar den Betrag der umgangenen Steuer selbständig zu ermitteln und festzustellen, die Entscheidung über die Nachzahlung der umgangenen Gefälle steht aber nicht ihnen, sondern der Verwaltungsbehörde zu (§. 61 a. a. O. Abs. 2; A.L.R. II. 14. §§. 78. 79).

Endlich verstößt es gegen das Gesetz, wenn der erste Richter die Angeklagten solidarisch mit einer Kontraventionsstrafe von 300 Mark und für den Unvermögensfall mit einer nach diesem Betrage bemessenen sechzigtagigen Gefängnisstrafe belegt hat. Aus der Nr. 5 der Kabinettsordre vom 10. Januar 1824 in Verbindung mit §. 2 des Gesetzes vom 21. September 1860, wonach im Falle mehrerer oder wiederholter Kontraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Kontraventionsstrafe von 100 Thalern gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Teilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden soll, ergiebt sich, daß die an der Kontraventionsstrafe Beteiligten die Strafe zunächst nur zu gleichen Anteilen, wenn auch mit solidarischer Verhaftung untereinander, zu tragen haben und daß deshalb die für den Unvermögensfall an die Stelle zu setzende Freiheitsstrafe nach dem einem jeden auferlegten Teile und nicht, wie vorliegend geschehen, nach dem Gesamtbetrage der Kontraventionsstrafe zu bemessen ist. Tritt daher eine Teilung des einmaligen Betrages der Kontraventionsstrafe unter zwei oder mehrere Personen ein, so kann die für den Unvermögensfall an die Stelle zu setzende Freiheitsstrafe nur Haft sein. Auch durfte vorliegend für den Fall des Unvermögens zur Zahlung der Kontraventionsstrafe überhaupt nicht noch eine besondere Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, weil der erste Richter schon in Rücksicht auf die Defraudationsgeldstrafe das nach §. 78 Abs. 2 St.G.B.'s höchste zulässige Maß von zwei Jahren Gefängnis an die Stelle gesetzt hat."